

Merkblatt

des Vorprüfungsausschusses "Fachanwalt Versicherungsrecht" der Rechtsanwaltskammer Köln

1. Mitglieder des Vorprüfungsausschusses

Mitglieder:

RA Dr. Rainer Büsken, Theodor-Heuss-Ring 13-15, 50668 Köln

RA Gerhard Ehlen, Theaterstr. 90, 52062 Aachen

RA Dietrich Freyberger, Friedensplatz 1, 53111 Bonn

Stellvertretendes Mitglied:

RA Dr. Dominik Herfs, Franz-Kail-Str. 2, 51375 Leverkusen

2. Voraussetzungen

Die Verleihung der Fachanwaltsbezeichnung setzt voraus:

- Besondere theoretische Kenntnisse im Versicherungsrecht
- Besondere praktische Erfahrungen im Versicherungsrecht
- Dreijährige Zulassung und Tätigkeit als Rechtsanwalt innerhalb der letzten sechs Jahre vor Antragstellung

3. Nachweis der besonderen theoretischen Kenntnisse (§ 6 FAO)

Der Nachweis erfolgt im Regelfall durch die erfolgreiche Teilnahme an einem Fachlehrgang Versicherungsrecht. Der Nachweis muss Angaben enthalten, wann und von wem alle das Fachgebiet betreffenden Bereiche unterrichtet worden sind (§ 6 Abs. 2 b FAO). Außerdem sind mindestens drei schriftliche Aufsichtsarbeiten einschließlich Aufgabentext mit Bewertungen im Original vorzulegen.

Ausnahme: Von der Teilnahme an einem Fachanwaltskurs kann nur abgesehen werden, wenn außerhalb eines Lehrgangs theoretische Kenntnisse erworben worden sind, die dem Inhalt eines Fachlehrgangs entsprechen (§ 4 Abs. 3 FAO). Hier werden strenge Anforderungen gestellt, Voraussetzungen sind entsprechende Nachweise (§ 6 Abs. 1 FAO). Es sind Zeugnisse, Bescheinigungen oder andere geeignete Unterlagen vorzulegen.

4. Nachweis der besonderen praktischen Erfahrungen (§ 5 FAO)

Besondere praktische Erfahrungen liegen dann vor, wenn der Antragsteller innerhalb der letzten drei Jahre vor der Antragstellung im Fachgebiet Versicherungsrecht 80 Fälle bearbeitet hat, davon mindestens 10 gerichtliche Verfahren. Die Fälle müssen sich auf mindestens drei verschiedene Bereiche von § 14a FAO beziehen; dabei müssen auf jeden dieser drei Bereiche mindestens fünf Fälle entfallen. Der Antragsteller hat die persönliche und weisungsfreie Bearbeitung der Fälle anwaltlich zu versichern. Auch Fälle von Syndikusanwälten, soweit die Bearbeitung persönlich und weisungsfrei erfolgt ist, werden grundsätzlich angerechnet.

5. Fortbildungspflicht (§ 4 Abs. 2 FAO)

Wird der Antrag auf Verleihung der Fachanwaltschaft nicht in dem Kalenderjahr gestellt, in dem der Lehrgang begonnen hat, ist ab diesem Jahr Fortbildung in Art und Umfang von § 15 FAO nachzuweisen. Lehrgangszeiten sind anzurechnen.

6. Fallliste (§ 6 Abs. 3 FAO)

Die Fallliste muss folgende Angaben enthalten:

- Anonymisiertes Rubrum
- Aktenzeichen
- Gegenstand
- Zeitraum
- Art und Umfang der Tätigkeit
- Stand des Verfahrens

Es empfiehlt sich, die Fallliste möglichst übersichtlich und aussagekräftig zu verfassen, damit der Vorprüfungsausschuss sich bereits aufgrund der Fallliste ein Bild über die praktischen Erfahrungen des Antragstellers machen und auf das Fachgespräch gem. § 7 FAO verzichten kann. Das Muster einer Fallliste ist als Anlage beigefügt.

Hinweis: Fälle des Versicherungsrechts (§ 5h FAO) sind in der Regel nur Fälle aus dem Versicherungsvertragsrecht.

Keine Fälle des Versicherungsrechts sind daher z.B.:

- Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen aus unerlaubter Handlung (u.a. Verletzung der Verkehrssicherungspflicht, Tierhalterhaftung, Aufsichtspflichtverletzung u.Ä.)
- Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen aus Verkehrsunfällen gegen den Unfallgegner
- Geltendmachung von Arzthaftpflichtansprüchen
- Einholung einer Deckungszusage beim Rechtsschutzversicherer
- Prämieninkasso

Etwas anderes gilt dann, wenn im Rahmen der Unfallregulierung die Kaskoversicherung in Anspruch genommen wird oder wenn im Arzthaftpflichtprozess die Eintrittspflicht des Haftpflichtversicherers infrage steht. Ebenso ist von einem Fall des Versicherungsrechts auszugehen, wenn über die Deckungspflicht eines Rechtsschutzversicherers gestritten wird.

Stand: 18. April 2016

Musterfallliste

Lfd. Nr.	Teilbereich gem. § 14a FAO	Anonymisiertes Rubrum und/oder Prozessregisternummer	Beginn und Ende der Tätigkeit	Gegenstand sowie Art und Umfang der Tätigkeit	Stand des Verfahrens	Gerichtliches Verfahren mit Az
1.	Teilbereich 5	M. ./ G.-Versicherung 305/15	20.03.2014- 10.04.2016	Geltendmachung von Leistungsansprüchen aus der Vollkasko-Versicherung. Der Versicherer hatte wegen grober Fahrlässigkeit (relative Fahruntüchtigkeit) die Deckung abgelehnt. Ausfallerscheinungen konnten nicht angewiesen werden.		-
2	Teilbereich 7	K. ./ A.-Versicherung	10.05.2015	Deckungsklage in der privaten Haftpflichtversicherung; der Versicherer beruft sich auf Vorsatz	Rechtsstreit befindet sich im Stadium der Beweisaufnahme	LG Köln 24 O 212/15
3	Teilbereich 8	M. ./ R.-Versicherung	07.04.2014	Der Versicherer hat Deckungsschutz für eine Kündigungsschutzklage	Schiedsgutachterentscheid der Rechtsanwalts-	-

				wegen fehlender Erfolgsaussicht abgelehnt.	kammer Köln ist beantragt	
--	--	--	--	---	------------------------------	--